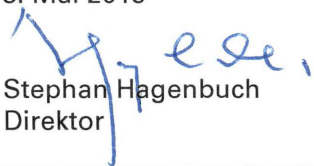


# Stellungnahme zur Anhörung der betroffenen Kreise: Agrareinfuhrve- rordnung, AEV

## Procédure d'audition des milieux concernés : Ordonnance sur les importations agricoles, OIAgr

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Organisation / Organisation             | Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP                                                                                                                                                                                                                          |
| Adresse                                 | Weststrasse 10<br>3000 Bern 6                                                                                                                                                                                                                                          |
| Datum, Unterschrift / Date et signature | 3. Mai 2019<br><br>Stephan Hagenbuch<br>Direktor<br><br>ppa. Thomas Reinhard<br>Projektleiter SMP |

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales:

Sehr geehrter Herr Strebel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Agrareinfuhrverordnung Stellung nehmen zu können.

In den vergangenen Jahren hat sich die Technik weiterentwickelt und Anwendungen wie Telefax werden fast nicht mehr gebraucht. Die Kommunikation erfolgt heute zu einem grossen Teil elektronisch und über das Internet. Deshalb unterstützen wir die Änderungen:

- Eingaben per Telefax nicht mehr zuzulassen
- Mehrfache Übertragungen von Kontingentsanteilen zuzulassen
- Die Versteigerung von Kontingentsanteilen nur noch auf Internet auszuschreiben

Das Zulassen von mehrfachen Übertragungen von Kontingentsanteilen ist eine sinnvolle Änderung, welche zu einer wesentlichen Vereinfachung und weniger administrativem Aufwand führt.

Die Versteigerung von Kontingentsanteilen nur noch über das Internet auszuschreiben ist zweckmässig. Was unbedingt beibehalten werden muss, ist die Information der GEB-Inhaber über E-Mail, dass die Versteigerung geöffnet ist, damit sichergestellt ist, dass die interessierten Kreise über die Versteigerung informiert sind.

***Eine Änderung der Gebindegrösse bei der Einfuhr von Butter im Rahmen des Teilzollkontingents lehnen wir strikte ab.***

***Die Packungsgrösse bei Importen soll wie bisher mindestens 25 kg betragen.*** Im weltweiten Handel mit Butter sind am gebräuchlichsten 25 kg Packungen. Die Vorgabe der Packungsgrösse ist ein wichtiger Teil des Grenzschutzes. Ohne Vorgabe der Packungsgrösse wird ermöglicht, dass abgepackte Detailhandelsware importiert und in den Läden unter den entsprechenden Marken verkauft werden kann. Sind entsprechende Packungen in den Läden einmal verfügbar, führt das zu starkem Druck für weiteren Grenzschutzabbau, was sich in jedem Fall auch auf die Rohstoffpreise auswirken wird.

Die angekündigte Aufhebung der Vorschrift über die Verpackungsgrösse zielt darauf, den Grenzschutz abzubauen und den direkten Import von Kleinpackungen zu ermöglichen. Was übrigens durch die Aussage "Handelshemmnis darstellt" im Kommentar auf Seite 2 bestätigt wird. Weil Butter in den Bereich der Milchwirtschaft mit Grenzschutz ohne Verarbeitungszulagen fällt, können wir in keiner Weise nachvollziehen, weshalb "Handelshemmnisse" respektive der Grenzschutz abgebaut werden soll.

Die im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 importierte Menge Butter wird in 4 bis maximal 20 Lieferungen abgewickelt. Das Kontrollargument ist somit eher fadenscheinig.

Im Kommentar wird darauf hingewiesen, dass es beim „besonderen Veredelungsverkehr“ ebenfalls keine entsprechende Regelung über die Verpackungsgrösse gibt. Die inländische Verarbeitungsindustrie verarbeitet bisher keine Kleinpackungen. Würde ein Verarbeiter Veredelungsverkehr mit Kleinpackungen machen, umarbeiten und Produkte dem Inlandmarkt zuführen, wäre dies eine Umgehen des Grenzschatzes resp. eine Umgehung des Veredelungsverkehrs gemäss heutiger Praxis. Falls der Bund beabsichtigt auch diese Regelung (Auslegung) anzupassen, wäre dies ein massiver Abbau des Grenzschatzes, den wir und die gesamte Milchwirtschaft nicht akzeptieren können.

In der Agrareinfuhrverordnung wird die Erhöhung der Teilzollkontingente geregelt. Diese Regelung soll für Milchpulver und Butter aufgehoben werden. Es ist korrekt, dass in den vergangenen Jahren nie eine Erhöhung der Teilzollkontingente erfolgte. In den zwei vergangenen Jahren war lange Zeit - insbesondere auch wegen den klimatischen Bedingungen wie Trockenheit - unklar, ob Importbedarf besteht oder nicht. Erst Ende November zeichnete sich jeweils ab, dass kein Importbedarf bestand. 2019 können wir ebenfalls nicht ausschliessen, ob eine Erhöhung des Teilzollkontingentes für Butter erforderlich sein wird. Eine Erhöhung des Teilzollkontingentes für Butter muss auch in Zukunft zur Ausregulierung des Marktes möglich sein. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat uns bisher immer mitgeteilt, dass bei einem Importbedarf bis zur Zuteilung der Importkontingente (im Versteigerungsverfahren) mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zu rechnen ist. ***Wir verlangen deshalb, dass im Bedarfsfall eine Erhöhung des Teilzollkontingentes 07.4 für Butter rasch und effizient über Zuteilung auf Basis der Inandleistung rechtlich möglich ist.***

Freundliche Grüsse

**Schweizer Milchproduzenten SMP**

Stephan Hagenbuch  
Direktor

ppa. Thomas Reinhard  
Projektleiter SMP

Bemerkungen zu einzelnen Änderungen / Remarques par rapport aux différents changements

| Artikel<br>Article | Antrag<br>Proposition                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 35 Abs. 4     | <sup>4</sup> Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. <b>Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</b>                                                                                                                                            | Die Vorschrift über die Verpackungsgrösse soll beibehalten werden. Wie unter den allgemeinen Bemerkungen dargelegt, hat die vorgeschlagene Aufhebung der Verpackungsgrösse keinen Einfluss auf den Aufwand bei der Verzollung und führt lediglich zu einem Abbau des Grenzschutzes. <b>Wir lehnen die Aufhebung der Vorschrift zur Verpackungsgrösse strikte ab.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Art. 36            | <b>Erhöhung des Teilzollkontingentes</b> von Teilzollkontingen-<br>ten<br><br><i>Das BLW kann die <del>das Teilzollkontingente Nr. 07.2 und</del> Nr. 07.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. Die Zuteilung der Kontingentsmenge erfolgt auf Basis der Inlandleistung.</i> | Bei entsprechender Marktlage muss zur Ausregulierung auch zukünftig eine Erhöhung des Teilzollkontingentes 07.4 (Butter) möglich sein. Nicht relevant ist dies für das Teilzollkontingent Nr. 07.2 (Milchpulver), was gestrichen werden kann. Da im Interesse der Milchwirtschaft möglichst keine Butterimporte gemacht werden, ist ein Antrag auf eine Erhöhung des Teilzollkontingentes erst bei einer gesicherten Unterversorgung sehr spät im Jahr zu erwarten. <b>Um administrativ eine Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 effizient abwickeln zu können, beantragen wir eine Zuteilung der Zollkontingente auf Basis der Inlandleistung.</b> |
|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |